

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf für den Urnenwaldfriedhof vom 26.07.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 u. 66) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.06.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Urnenwaldfriedhofs der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 26.07.2010 Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die die Erteilung eines Nutzungsrechtes beantragt oder eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen haben.

§ 3 Gebühregrundsätze

- (1) Die Gebühr für die Erteilung eines Nutzungsrechts an einer Ruhestätte bemisst sich nach
 - a) der Lage und der Naturausstattung der Ruhestätte,
 - b) der Einordnung als Einzelruhestätte (vgl. § 13 Friedhofssatzung) oder als Urnengemeinschafts- und Familienruhestätte (vgl. § 14 Friedhofssatzung)
 - c) der Nutzungsdauer.

- (2) Die Bewertung gemäß Absatz 1 Buchst. a) erfolgt in vier Wertungsstufen:

Wertungsstufe 1: durchschnittliche Naturlausstattung und Lage
 Wertungsstufe 2: gehobene Naturlausstattung und Lage
 Wertungsstufe 3: sehr gute Naturlausstattung und Lage
 Wertungsstufe 4: herausragende Naturlausstattung und Lage.

- (3) Die Zuordnung der Ruhestätten zu den Wertungsstufen ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten **Anlage**.

Die Zuordnung hat nicht nur deklaratorischen Charakter, sondern ist verbindlicher Teil dieser Satzung.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für Einzelruhestätten nach § 13 Friedhofssatzung gelten folgende Gebührensätze:

a) bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren:

Wertstufe 1 (pro bestatteter Person):	485,74 Euro
Wertstufe 2 (pro bestatteter Person):	668,36 Euro
Wertstufe 3 (pro bestatteter Person):	887,48 Euro
Wertstufe 4 (pro bestatteter Person):	1.106,62 Euro

b) bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren:

Wertstufe 1 (pro bestatteter Person):	546,46 Euro
Wertstufe 2 (pro bestatteter Person):	751,91 Euro
Wertstufe 3 (pro bestatteter Person):	998,41 Euro
Wertstufe 4 (pro bestatteter Person):	1.244,94 Euro

c) bei einer Nutzungsdauer von 99 Jahren:

Wertstufe 1 (pro bestatteter Person):	608,49 Euro
Wertstufe 2 (pro bestatteter Person):	836,75 Euro
Wertstufe 3 (pro bestatteter Person):	1.110,66 Euro
Wertstufe 4 (pro bestatteter Person):	1.384,57 Euro

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelruhestätte gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr bei bis zu drei Einzelruhestätten um jeweils 20 % und ab vier Einzelgrabstätten um jeweils 30 %.

- (2) Für Urnengemeinschafts- und Familienruhestätten nach § 14 Friedhofssatzung gelten folgende Wertstufen:

a) bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren:

Wertstufe 1:	2.746,44 Euro
Wertstufe 2:	3.842,08 Euro
Wertstufe 3:	5.156,88 Euro
Wertstufe 4:	6.471,64 Euro

b) bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren:

Wertstufe 1:	3.089,74 Euro
Wertstufe 2:	4.322,35 Euro
Wertstufe 3:	5.801,48 Euro
Wertstufe 4:	7.280,61 Euro

c) bei einer Nutzungsdauer von 99 Jahren:

Wertstufe 1:	3.438,30 Euro
Wertstufe 2:	4.807,87 Euro
Wertstufe 3:	6.451,35 Euro
Wertstufe 4:	8.094,81 Euro

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren gelten auch im Falle einer Verlängerung des Nutzungsrechtes um den jeweiligen Zeitraum.
- (4) Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 315,00 Euro erhoben. Sollen Beisetzungen außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. samstags) stattfinden, wird zusätzlich eine Gebühr von 78,75 Euro erhoben.

§ 5

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen wie der Erteilung eines Nutzungsrechtes für eine Ruhestätte mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf zu zahlen.

§ 6
Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf und der von ihr beauftragte Betriebsführer sind berechtigt, die zur Gebührenermittlung und Gebührenfestsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 13 des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) zu erheben und diese Daten zu verarbeiten.
- (2) Folgende Daten werden verarbeitet: Besitzer des Grabes; Name, letzte Anschrift, Geburtsdatum und Todestag des Beigesetzten; Nutzungsberechtigter; Bezeichnung der Grabstelle; Alter des Beigesetzten; Datum der Beisetzung; Grabbriefnummer; Nutzungsdauer; Bestatter.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 26.07.2010

LS

Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

Volker Merkel
Bürgermeister